

# **Die Satzung des Freundeskreises Dorog – Wendlingen am Neckar e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis Dorog-Wendlingen am Neckar e. V. und hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar. Er ist unter der Nummer 926 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Beziehungen zwischen den Menschen in Ungarn, speziell in Dorog und seiner nahen Umgebung, und den Bürgern von Wendlingen am Neckar im Sinne der Völkerverständigung und des Friedens, im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Wendlingen am Neckar und Dorog, zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Anbahnung und Betreuung von Kontakten zwischen der Jugend dieser beiden Städte kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- (3) Wenn erforderlich und möglich, bietet der Verein Hilfestellung in sozialen Bereichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus Einzelmitgliedschaften, Familienmitgliedschaften und Mitgliedschaften fördernder Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein und seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassier,
  - e. den Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (jährlich wechselnd) gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer gebührenden Frist schriftlich einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wendlingen am Neckar, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Die am 25. Februar 2013 durch die Mitglieder beschlossene Satzung setzt die Satzung vom 2. September 1994 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, 25. Februar 2013

(Hinweis: Die Satzung ist in dieser Fassung unter VR 926 mit Datum 4.4.2014 beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen)